



## Lastenfahrrad

Die Stadt Walldorf fördert im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes energiesparendes und klimaschützendes Verhalten.

### 1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert im Rahmen der Umweltförderprogramme sowie als Beitrag zur Luftreinhaltung den Kauf von zwei- oder dreirädrigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtiger Lasten-S-Pedelecs bis 45 km/h.

Förderfähige Lastenräder sind serienmäßig konzipierte Räder, die folgende Anforderungen erfüllen:

- vom Hersteller maximal zugelassenes Gesamtgewicht für das Lastenrad (Rad, Zuladung an Lasten bzw. Personen und Fahrerin bzw. Fahrer) von mindestens 150 kg,
- ein verlängerter Radstand von mindestens 130 cm,
- fest mit dem Lastenrad verbundene Transportmöglichkeiten, die mindestens 0,10 m<sup>3</sup> Volumen aufnehmen können oder eine Ladefläche von mindestens 0,25 m<sup>2</sup> haben.

Eigenbauten sind nicht förderfähig.

### 2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf den Kauf von Lastenfahrrädern durch Walldorfer Bürgerinnen und Bürger.

Gefördert werden nur Privathaushalte. Pro Haushalt wird ein Lastenfahrrad gefördert.

### 3. Fördervoraussetzungen:

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Lastenrad wird nur vom Käufer oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern für mindestens 36 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft,
- Doppelförderungen, z.B. durch Landes- oder Bundesmittel sind nicht zulässig, ausgenommen ist das Förderprogramm „Elektro-Fahrzeug“ der Stadtwerke Walldorf für elektrisch angetriebene Lastenräder.

#### **4. Zuschusshöhe**

Der Zuschuss beträgt 30% des Kaufpreises, höchstens jedoch 800 EUR für herkömmliche Lastenräder und 1.200 EUR für elektrisch unterstützte Lastenräder.

#### **5. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

#### **6. Zuschussverfahren**

**Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.**

##### **6.1 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Walldorfer Bürgerinnen und Bürger.

##### **6.2 Bewilligungsstelle**

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf  
Fachdienst 23 –  
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz  
Nußlocher Straße 45  
69190 Walldorf  
Tel. 06227 / 35-1231**

##### **6.3 Antragstellung**

Nach dem Kauf des Lastenfahrrades benötigen wir zur Auszahlung

- das ausgefüllte Antragsformular,
- die Originalrechnung über den Erwerb des Lastenrades, einschließlich Angabe der Rahmennummer,
- ein Datenblatt mit den technischen Werten, z.B. Maße und zulässige Zuladung,

#### **7. Rückzahlungsverpflichtung**

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller nebst 6 % Zinsen anteilig zurückzuzahlen, wenn das Lastenrad innerhalb von 36 Monaten nach der Förderung dauerhaft unbrauchbar oder verkauft wird oder ein Wohnortwechsel nach außerhalb Walldorfs erfolgt.

Genannte Umstände sind unverzüglich der Stadtverwaltung Walldorf mitzuteilen.

#### **5. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.